



Einführung Technischer Regelwerke für das
Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -

**Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege,
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen Vegetationsbeständen und Tieren bei
Baumaßnahmen (RAS-LP 4)
- Ausgabe 1999 -**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Nr. 1 /2000 - Straßenbau -
Vom 14. Januar 2000

An die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden

nachrichtlich:

- Landesrechnungshof

Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)" - Ausgabe 1999 - sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

In den RAS-LP 4 sind Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Gehölzbestände, sonstiger Vegetationsbestände und zum Schutz wildlebender Tiere in Baustellenbereichen aufgeführt. Das BMVBW hat die RAS-LP 4 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 - S 13/14.87.02-08/84 Va 99 vom 20. September 1999 für Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit die RAS-LP 4 auf der Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 für Landesstraßen und für Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen ein.

Meinen Runderlass MSWV, Abt. 5 - Nr. 23/1997 - Straßenbau - vom 05. August 1997 (Amtsblatt für Brandenburg vom 25. September 1997, S. 824/825), mit dem ich die vorhergehende Fassung der RAS-LG 4 eingeführt habe, hebe ich auf.

Die neuen RAS-LP 4 sind beim FGSV-Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln oder Boyenstr. 42, 10115 Berlin, zu beziehen.

Im Auftrag



Vollpracht